

Statuten des Elternverein Uetendorf

Sitz, Zweck und Mittel des Vereins

Art 1	Unter dem Namen "Elternverein Uetendorf" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff, ZGB, mit Sitz in Uetendorf.		
Art 2	Er ist politisch und konfessionell neutral. Bei erziehungs- und bildungspolitischen Fragen im engeren Sinn kann der Verein eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Stellung öffentlich vertreten (z.B. Parolenfassung bei Abstimmungsvorlagen).		
Art 3	Zweck des Vereins ist:		
	a) die Organisation und Durchführung von Kursen und Vorträgen		
	b) die Organisation von Veranstaltungen für Eltern und Kinder		
	 die F\u00f6rderung sinnvoller Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit oder Absprache mit bestehenden Vereinen und Organisationen 		
	 der Aufbau und Betrieb von ständigen Institutionen wie zum Beispiel Mittagstisch, Krabbelgruppe, Spielgruppe, etc. 		
Art 4	Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:		
	a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge		
	b) freiwillige Spenden von Mitgliedern oder Dritten		
	c) Erlös aus öffentlichen Veranstaltungen		
	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.		
/litgliedschaft			
Art 5	Jede natürliche oder juristische Person, welche die Interessen des Vereins unterstützen möchte, kann Vereinsmitglied werden.		
Art 6	Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Er entscheidet über die Aufnahme		
Art 7	Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt und hat an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht		

Art 8

Die Mitgliedschaft erlischt



- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluss
- c) durch den Tod
- d) bei Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages nach zweimaligem Mahnen

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes hat durch Beschluss der Hauptversammlung zu erfolgen. Der Beschluss ist zu begründen. Ein Mitglied kann insbesondere dann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es dessen Statuten missachtet, den Vereinsinteressen schadet oder sonst wie seine Verpflichtungen gegen-über dem Verein nicht erfüllt.

Für den Beschluss eines Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein darf diejenigen Mitgliederbeiträge beanspruchen, welche an der ordentlichen Hauptversamm-lung beschlossen und protokolliert werden. Weitere Forderungen gegenüber den Mitgliedern stehen ihm nicht zu.

Die Jahresbeiträge werden jeweils auf den 31. Mai des laufenden Jahres fällig.

Organisation

Art 9

Art 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art 11 Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresprogramme
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Voranschlages
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge



- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und -ergänzungen
- g) Erledigung aller Geschäfte, für die der Vorstand nicht zuständig ist oder die von ihm an die Hauptversammlung getragen werden
- h) Auflösung des Vereins

Art 12

Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten zwei Monaten jedes Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Als Ergänzung oder Ersatzform für die physische Versammlung kann diese per Online-Konferenzsaal oder per Live-Stream von der Versammlung mit Chat für die Diskussion und Abstimmung durchgeführt werden.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis am 30. April.

Art 13

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Ausserdem muss eine solche durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder ein Revisor dies schriftlich verlangen.

Art 14

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, die Präsidentin. Abweichend davon bedürfen Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art 15

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Leiter der Sektionen nehmen Einsitz im Vorstand. Sie sind ebenfalls anlässlich der Hauptversammlung zu wählen.

Er konstituiert sich selbst.

Art 16

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art 17

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
- d) Führung der Vereinsbuchhaltung



e	Einsetzung vor	n Arbeitsgruppen
---	----------------	------------------

Art 18 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsidentin

oder Vizepräsidentin zusammen mit dem/der Sekretärin oder Kassierin.

Art 19

Art 19 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine

> juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die

Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art 20 Es werden zwei Sektionen geführt, der Mittagstisch und die Krabbelgruppe.

Es können jederzeit neue gegründet und bestehende aufgelöst werden.

Art 21 Die Sektionen finanzieren sich durch Subventions- und Gönnerbeiträge,

Entschädigungen der Benützer und durch Beiträge des Elternvereins. Auf die

HV hin ist die Rechnung und das Budget der Sektion dem Vorstand

Elternverein zur Genehmigung vorzulegen. Die Sektionen organisieren sich durch separate Reglemente, welche dem Vorstand zur Genehmigung

vorzulegen sind.

Art 22 Die Sektion wird geführt durch den Vorsitzenden. Dieser ist befugt, ein Team

zu bilden, welche nicht Mitglieder des Elternvereins sein müssen.

Übergangs und Schlussbestimmungen

Art 23 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen,

ausserordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei dritteln

der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Hauptversammlung beschliesst, was mit dem Vermögen zu geschehen

hat.

Diese Statuten treten mit Ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung

vom 31. Mai 2021 in Kraft. Und ersetzen die Statuten vom Mai 2018.

Der Präsident:

31.05.2021, Adrian Beveler

Die Kassierin:

31.05.2021, Gisela Ferrari